99089046261000, 99089046261000

Abbrennen von Feuerwerken anzeigen

Heruntergeladen am 19.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/219573221/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089046261000, 99089046261000
Leistungsbezeichnung I	Abbrennen von Feuerwerken anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Abbrennen von Feuerwerken anzeigen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Feuerwerksraketen, Sprenggesetz, Böller, Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Feuerwerksbatterien, Explosionsgefährliche Stoffe, Knaller, Kleinfeuerwerk, Pyrotechnik, Feuerwerk, Sprengstoff, Großfeuerwerk, Raketen, Kanonenschläge, SprengG, Feuerwerkskörper
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Veranstaltungen und Feste (1110100), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	04.02.2025
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/__23.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/__23.html
Teaser	Sie sind Inhaber einer Erlaubnis / eines Befähigungsscheines nach SprengG. Wenn Sie beabsichtigen ein Feuerwerk mit pyrotechnischen Gegenständen abzubrennen, ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.
Volltext	Bevor Sie pyrotechnische Gegenstände abbrennen, müssen Sie dies anzeigen. Sie können diese Dienstleistung in Anspruch nehmen, sofern es sich bei den beabsichtigten pyrotechnischen Gegenständen um solche der Kategorie F2, F3, F4, P1, P2, T1 oder T2 handelt. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten. Die örtlichen Bedingungen sind für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zwingend zu berücksichtigen.
Erforderliche Unterlagen	Nachweis des Befähigungsscheines und/oder den Nachweis der Erlaubnis
Voraussetzungen	Sie müssen einen Befähigungsschein besitzen und/oder eine Erlaubnis einer Behörde vorliegen haben, um eine Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände tätigen zu dürfen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die Leistung ist kostenfrei. Bemerkung: Für unvollständig eingereichte Unterlagen kann bei wiederholter Nachforderung von Unterlagen der Zeitaufwand zu Kosten für den Anzeigenden führen.
Verfahrensablauf	Um eine Anzeige zu tätigen, müssen Sie den Sachverhalt schriftlich darlegen. Hierfür verwenden Sie bitte das nachfolgende Formular. • Bitte fügen Sie der Anzeige alle erforderlichen Unterlagen bei. • Dies beinhaltet ebenfalls einen Lageplan für den Abbrennplatz mit Angabe der Schutzabstände. • Die von Ihnen eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. • Bei Bedarf werden Unterlagen nachgefordert. • Eine Rückmeldung nach erfolgreicher Prüfung erfolgt nicht.
Bearbeitungsdauer	Je nach zuständiger Behörde unterschiedlich; in der Regel bis 14 Tage.
Frist	Die Anzeigefrist nach § 23 Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist einzuhalten. Es gelten die folgenden Anzeigefristen: Anzeigefrist von 2 Wochen vor Abbrennen gilt für pyrotechnische Gegenstände der • Kategorie F2 in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. • Kategorien F3, F4, P1, P2, T1 und T2 ganzjährig Anzeigefrist von 4 Wochen vor Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschifffahrtsstraßen sind.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Gilt nicht für Personen ohne Erlaubnis/Befähigungsschein.
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	• Abbrennen von gewerblichen Feuerwerken anzeigen • Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen/

Modul	Sachverhalt
	Feuerwerken muss durch befähigte Personen (Pyrotechniker) angezeigt werden • Fristen zur Anmeldung betragen 2 bzw. 4 Wochen, in Abhängigkeit der Produktkategorie und der Örtlichkeit • Zuständige Behörde: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Dezernat 21 – Standort Erfurt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare vorhanden: Nein • Schriftform erforderlich: Ja • Formlose Antragsstellung möglich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Abbrennen von Feuerwerken anzeigen, Display the burning of fireworks